

Pol.Bez. Braunau am Inn
5163 Perwang a.G. Nr. 4
Fax 06217/8247-15
☎ 06217/8247

DVR.Nr. 0482315
e-mail: perwang@netway.at
Internet: http://www.netvillage.at/perwang_am_grabensee.htd

Sachbearb.: GS Stabauer Gerhard

Zl. 004/1 - 7/1998

7. öffentliche Gemeinderatssitzung 1998

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee am Dienstag, 15. Dezember 1998, Beginn um 20,00 Uhr, im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Perwang am Grabensee.

ANWESENDE:

1. BGM Sulzberger Josef (ÖVP) zugleich als Vorsitzender
2. Vize-BGM Kreuzeder Johann (ÖVP)
3. GV Brandauer Wolfgang (SPÖ)
4. GR Kappacher Peter (ÖVP)
5. GR Kreuzeder Stefan (SPÖ)
6. GR Rachl Angela (ÖVP)
7. GR Gruber Renate (ÖVP)
8. GR Andorfer Friedrich (SPÖ)
9. GR Eidenhammer Robert (ÖVP)
10. GR Eidenhammer Angela (ÖVP)
11. GR Feigl Hubert (SPÖ)
12. GR Mair Robert (ÖVP)
13. GR Stockhammer Johann (ÖVP)

Schriftführer: GS Gerhard Stabauer

Der Vorsitzende eröffnet um 20,00 Uhr die Sitzung und stellt fest, daß diese von ihm unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zeitgerecht schriftlich am 09.12.1998 einberufen wurde, daß die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am selben Tag öffentlich kundgemacht wurde und daß die Beschlußfähigkeit gegeben ist.

Ferner stellt der Vorsitzende fest, daß die Verhandlungsschrift über die Sitzungen vom 15.10.1998 während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese bis zum Sitzungsschluß noch Einwendungen vorgebracht werden können.

Sodann geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über:

Tagesordnungspunkt 1: Örtliches Entwicklungskonzept; Beschlußfassung

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß es heute darum geht, daß Örtliche Entwicklungskonzept zu beschließen. Der Planungsausschuß hat sich in mehreren Sitzungen mit dem Ortsplaner Arch. Krebs und Ing. Scherhauser vom Amt der OÖ Landesregierung ausführlich mit dieser Materie beschäftigt und sind nun zu einem Ergebnis gekommen. Daß man es hierbei nicht jedem einzelnen Gemeindebürger recht machen kann, ist jedem klar.

Daraufhin ersucht der Vorsitzende den Obmann des Planungsausschusses (GR Mair Robert) das Örtliche Entwicklungskonzept mit Problem-, Ziel- und Maßnahmenkatalog sowie planlicher Darstellung zu erläutern.

Zu der planlichen Darstellung wird angeregt, noch je eine Änderung in Gumperding (ca. 2000 m² oberhalb Aumüller) und in Grub (3 Parzellen für Höflmaier) einzuzeichnen. Zum Katalog wird festgehalten, daß der Passus über die Erhaltung der landwirtschaftlichen Struktur (so wie in der ursprünglichen Fassung) auf Seite 9 unter „Konflikt Landwirtschaft - Wohnnutzung“ eingetragen werden.

Daraufhin verliest der Vorsitzende ein Schreiben von mehreren unterzeichneten Personen, welche sich gegen eine Umwidmung in der Ortschaft Elexlochen aussprechen.

Dazu wird einvernehmlich vereinbart, diese Einwendungen hintanzuhalten und die betreffende Fläche in der Ortschaft Elexlochen im Örtlichen Entwicklungskonzept zu belassen.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, das Örtliche Entwicklungskonzept, so wie es vorliegt mit den besprochenen Änderungen zu beschließen.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird von 12 Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt. GR Rachi Angela stimmt gegen den Antrag.

Tagesordnungspunkt 2: 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 1998; Beschlußfassung

Der Vorsitzende erläutert, daß der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 1998 erstellt und jedem Gemeinderat ein Exemplar zugestellt wurde. In der zweiwöchigen Auflagefrist wurden keine Einwendungen erhoben. Der Vorsitzende gibt einen allgemeinen Überblick zum bisherigen Finanzjahr.

Aus den Ausführungen geht hervor, daß im Ordentlichen Haushalt die Einnahmen mit S 10.956.000,-- und die Ausgaben mit S 12.714.000,-- veranschlagt sind, sodaß sich ein Abgang von S 1.758.000,-- ergibt. Dies bedeutet eine Abgangssteigerung gegenüber dem Voranschlag um S 462.000,--.

Im Außerordentlichen Voranschlag stehen Einnahmen von S 12.096.000,-- und Ausgaben von S 11.124.000,-- gegenüber, sodaß sich ein Überschuß von S 972.000,-- ergibt.

Der Schriftführer erläutert sodann die einzelnen Punkte des Nachtragsvoranschlages.

Die Gemeinderäte stellen bezüglich einzelner Ansätze konkrete Anfragen, welche ihnen vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer beantwortet werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, den 1. Nachtragsvoranschlag 1998, so wie er vorliegt, zu genehmigen.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 3: Neugestaltung der Abfallordnung; Beschlußfassung

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß die Abfallordnung neu zu gestalten ist, da sich mit dem neuen Abfallwirtschaftsgesetz einige Änderungen ergeben haben.

Dazu ersucht der Vorsitzende den Obmann des Umweltausschusses (GR Andorfer Friedrich) um seinen Bericht.

Dieser erklärt, daß bei der Umweltausschußsitzung am 19.11.1998 der Abfallordnungs-Entwurf, welcher vom Gemeindeamt ausgearbeitet wurde, diskutiert wurde und vollinhaltlich dem Gemeinderat zu Beschlußfassung vorgelegt wird.

Über Ersuchen verliest der Schriftführer den Entwurf der Abfallordnung wie folgt:

ABFALLORDNUNG

Aufgrund des § 10 des O.ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 1997 - O.ö. AWG 1997, LGBl. Nr. 86/1997, wird verordnet:

§ 1

Öffentliche Abfallabfuhr

1. Die Gemeinde Perwang am Grabensee betreibt für die regelmäßige Erfassung der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle und sperrigen Abfälle eine öffentliche Abfuhr.
2. Die Gemeinde Perwang am Grabensee betreibt für die regelmäßige Erfassung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle keine öffentliche Abfallabfuhr, bietet jedoch eine zentrale Übernahmestelle an.
3. Die Gemeinde Perwang am Grabensee betreibt für die regelmäßige Erfassung der im Gemeindegebiet anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
4. Die Gemeinde Perwang am Grabensee kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen und mit diesen einen privatrechtlichen Vertrag über die Sammlung und Abfuhr von Abfällen abschließen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Hausabfälle sind alle festen Stoffe, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen sind.
2. Sperrige Abfälle sind Stoffe im Sinne von Abs. 1, die wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehälter gelagert werden können.
3. Biogene Abfälle sind feste Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, wie
 - a) natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) feste pflanzliche Abfälle, insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - c) pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
 - d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist, handelt, und
 - e) andere als oben genannte organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können.
4. Haushaltsähnlicher Gewerbeabfall ist vorwiegend fester Abfall aus Gewerbe, Industrie, Land- u. Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, der in seiner Zusammensetzung mit Hausabfällen vergleichbar ist.

§ 3

Abholbereich

1. Der Abholbereich für die Erfassung der Hausabfälle und sperrigen Abfälle umfaßt das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Perwang am Grabensee.
2. Der Abholbereich für die Erfassung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfaßt das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Perwang am Grabensee.

§ 4

Erfassung der Abfälle

1. Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
2. Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammelstelle (Schottergrube Huber) zu bringen.
3. Biogene Abfälle sind zur Sammelstelle (Grünschnittlagerplatz) zu bringen, sofern sie keiner Eigenkompostierung zugeführt werden.
4. Verrottbare Küchenabfälle sind von den übrigen biogenen Abfällen getrennt zu lagern und nach Maßgabe auf eigenem Grund zu kompostieren.
5. Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 5

Abfallbehälter

1. Für die Lagerung der Hausabfälle und für die Lagerung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind wahlweise Abfallbehälter mit 90, 120 und 800 Liter Fassungsvermögen zu verwenden. Diese haben der Mindestanforderung für Abfallbehälter ÖNORM S 2014, S 2015 bzw. DIN 3629 zu entsprechen.
2. Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind vom jeweiligen Grundeigentümer selbst zu beschaffen.

§ 6 Anzahl der Abfallbehälter

Zur Berechnung der Behältergröße wird ein Abfallvolumen von 5 l pro Person und Woche herangezogen.

- a) für einen Haushalt:
90 l Abfalltonne
- b) für jeden weiteren Haushalt:
90 l Abfalltonne
- c) für Gaststätten ohne Beherbergung bis 25 Sitzplätze:
90 l Abfalltonne
für weitere 15 Sitzplätze:
90 l Abfalltonne
- d) für Gaststätten mit Beherbergung bis 25 Sitzplätze
120 l Abfalltonne
- e) für Industrie- und Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte bis 10 Mitarbeiter:
90 l Abfalltonne
für weitere 10 Mitarbeiter:
90 l Abfalltonne

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt behoben werden.

§ 7 Abfuhrtermine

1. Die Sammlung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchentlich.
2. Die Sammlung der sperrigen Abfälle erfolgt einmal jährlich.
3. Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, der sperrigen Abfälle und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in der Gemeindezeitung (Perwanger Nachrichten) veröffentlicht.

§ 8 Kompostierungsanlagen

Die Gemeinde Perwang am Grabensee bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des vertraglich gebundenen Dritten, des Landwirtes Gerhard Stockhammer, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort 5163 Perwang am Grabensee, Rödhausen 5, zur Umwandlung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 9 Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 10 Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 11 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 34 OÖ AWG vorzunehmen. Dazu erläßt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

**§ 12
Inkrafttreten**

1. Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ.GemO 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
2. Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 15.12.1992 außer Kraft.

Daraufhin erklärt der Schriftführer die wesentlichsten Unterschiede zur alten Abfallordnung.

Da dazu keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Abfallordnung, so wie sie vorliegt, zu genehmigen.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 4: Änderung der Abfallgebührenordnung; Beschlußfassung

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß die Müllabfuhrgebühren per 1.1.1999 geändert werden müssen, da man mit den bisher vorgeschriebenen nicht mehr zurecht kommt und man vom Land den Auftrag hat, daß die Müllgebühren kostendeckend sein müssen.

Über Ersuchen erklärt der Schriftführer die Müllabfuhrgebührenberechnung, welche sich auf S 110,-- je Tonne und Entleerung nunmehr beläuft.

Weiters wird die Berechnung für den Müllsack erklärt, wobei sich hier das Entgelt auf S 65,-- + S 5,-- an Sackkosten belaufen.

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 12.12.1996 (Müllabfuhrgebührenordnung) mit Wirkung vom 1.1.1999 wie folgt zu ändern:

§ 2 lautet:

**§ 2
HÖHE DER GEBÜHREN:**

Die Abfallgebühr beträgt		
je abgeführter Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt	S	110,00
je abgeführter Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	S	146,67
je abgeführtem Abfallsack mit 90 Liter Inhalt (inkl. Sackkosten S 5,--)	S	70,--
je abgeführtem Container mit 800 Liter Inhalt	S	990,00

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 5: Änderung der Kanalgebührenordnung; Beschlußfassung

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß die Kanalbenützungsgebühr kontinuierlich angehoben werden soll, da man mit den eingehobenen Gebühren bei weitem nicht auskommt, jedoch auch der Bevölkerung nicht allzuviel zumuten kann. Weiters erklärt der Vorsitzende, daß bei der letzten Änderung der Kanalgebührenordnung angemerkt wurde, kleine Änderungen im Text des § 5 zu machen.

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 12.12.1996 (Kanalgebührenordnung) mit Wirkung vom 1.1.1999 wie folgt zu ändern:**

§ 4 lautet:

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

1. Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. Objekte haben eine Kanalbenützungsgebühr

ab 1. Jänner 1999 von S 36,--

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 10 %) pro m³ Wasserverbrauch zu entrichten.

2. Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, die nicht nach Abs.1 berechnet werden können, haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt je Quadratmeter der Wohnungs-Nutzfläche nach § 2 Abs. 2

ab 1. Jänner 1999 S 48,--

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 10 %).

§ 5 lautet:

§ 5

Entstehen des Abgabensanspruches:

1. Die Kanalanschlußgebühr wird mit dem Anschluß eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Berechnungssätzen eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Berechnungssatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlußgebühr nach § 2 Abs. 3 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Fertigstellung des Rohbaues. Diese ist vom Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten binnen zwei Wochen nach Fertigstellung des Rohbaues beim Gemeindeamt anzuzeigen.
3. Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 6: Festsetzung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 1999

Der Vorsitzende berichtet, daß die Hebesätze für das Haushaltsjahr 1999 so zeitgerecht festzusetzen sind, daß sie mit Beginn des Jahres in Kraft getreten sind.

Nach kurzer Diskussion schlägt der Vorsitzende folgende Hebesätze für das Haushaltsjahr 1998 vor:

Im Sinne des § 76 Abs. 5 der OÖ GemO 1990 wird hiemit kundgemacht, daß der Gemeinderat der Gemeinde Perwang am Grabensee in der am 15. Dezember 1998 abgehaltenen öffentlichen Sitzung für das Finanzjahr 1999 die Festsetzung der Hebesätze

der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500	v.H.	des Steuermeßbetrages
der Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500	v.H.	des Steuermeßbetrages
der Gemeindegetränksteuer mit	10	v.H.	des Entgeltes bei Speiseeis und alkoholhaltigen Getränken
	5	v.H.	des Entgeltes bei alkoholfreien Getränken

der Lustbarkeitsabgabe nach den Lustbarkeitsabgabengesetz-Novellen 1982, LGBl.Nr. 51 und 1983, LGBl.Nr. 70

Ausmaß nach § 10 Abs.1-3, § 15 Abs.1	15	v.H.	des Preises bzw. Entgelts
Ausmaß nach § 16 Abs.1	25	- fache	des Einzelpreises oder Einsatzes
für Schießbuden	20	- fache	des Einzelpreises für 3 Schuß
für Rodel- und Rutschbahnen	40	- fache	des Einzelpreises
für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen- Riesenräder	2	- fache	des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz
Ausmaß nach § 17 Abs.2 lit.a	30	Schilling	
Ausmaß nach § 17 Abs.2 lit.b bis zu 8 Apparaten	400	Schilling	
in Betrieben mit mehr als 8 Apparaten	1000	Schilling	
Ausmaß nach § 17 Abs.2 lit.c	150	Schilling	
Ausmaß der übrigen Abgabenarten nach § 18 Abs.1, § 19 Abs.2-4, § 20 Abs.1-3, § 23 Abs.1-3 mit den zulässigen Höchsthebesätzen			

der Hundeabgabe mit	250	Schilling	für den 1. Hund
	375	Schilling	für jeden weiteren Hund
	20	Schilling	für Wachhunde

der Kanalgebühr mit lt. Verordnung des Gemeinderates vom 12.12.1996

der Abfallgebühr lt. Verordnung des Gemeinderates vom 12.12.1996

beschlossen hat.

Nachdem kein weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, die soeben vernommenen Hebesätze zu genehmigen.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 7: Amtsgebäudesanierung; Änderung des Finanzierungsplanes

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß ein neuer Finanzierungsplan für die Sanierung bzw. Umbau des Amtsgebäudes vom Land gekommen ist. In diesem wurde der Anteilsbetrag OH vom Land als BZ übernommen.

Über Ersuchen verliest der Schriftführer den geänderten Finanzierungsplan wie folgt:

	-1997	1998	1999	2000	2001	Gesamt:
Interessentenbeitrag	73	0	0	0	0	73
Darlehen (Bank)	2.840	0	0	0	0	2.840
Landeszuschuß	439	0	0	0	0	439
Bedarfszuweisung	8.000	0	0	127	0	8.127
Summe:	11.352	0	0	127	0	11.479

Da dazu keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, den soeben vernommenen Finanzierungsplan für die Amtsgebäudesanierung zu genehmigen.**

Dem Antrag des Vorsitzenden, wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 8: Zufahrt Gewerbegebiet; Änderung des Finanzierungsplanes

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß ein neuer Finanzierungsplan für die Zufahrt zum Gewerbegebiet vom Land gekommen ist. In diesem wurde ein großer Teil vom Land als BZ übernommen.

Über Ersuchen verliest der Schriftführer den geänderten Finanzierungsplan wie folgt:

	-1997	1998	1999	2000	2001	2002	Gesamt:
Anteilsbetrag OH	111	25	50	75	75	0	336
Interessentenbeitrag	65	0	0	0	0	0	65
Darlehen (Bank)	300	0	0	0	0	0	300
sonstige Mittel	5	0	0	0	0	0	5
LZ Abt. Brückenbau	539	0	0	0	0	0	539
LZ Abt. Straßenbau	1.190	0	0	0	0	0	1.190
Bedarfszuweisung	1.500	300	0	0	500	1.500	3.800
Summe:	3.710	325	50	75	575	1.500	6.235

Da dazu keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, den soeben vernommenen Finanzierungsplan für die Zufahrt zum Gewerbegebiet zu genehmigen.**

Dem Antrag des Vorsitzenden, wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 9: Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Prüfung vom 09.11.1998

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß am 09. November 1998 eine Prüfungsausschußsitzung durchgeführt wurde und ersucht den Obmann Stefan Kreuzeder um seinen Bericht.

Dieser verliest sodann die Prüfungsergebnisse zur Gänze.

Daraus ergibt sich eine kurze Diskussion bezüglich des Besamungskostenbeitrages.

Da keine Anträge an den Gemeinderat gestellt wurden und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, den Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 09. November 1998 zur Kenntnis zu nehmen.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 10: Wahl der Mitglieder in die Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß aufgrund der Neuerlassung des OÖ Sozialhilfegesetzes, LGBl.Nr. 82/1998, welches mit 1.1.1999 in Kraft tritt, die Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes neu gewählt werden müssen.

Bei der konstituierenden Sitzung wurden als Mitglied Bürgermeister Josef Sulzberger und als Ersatzmitglied Vize-Bürgermeister Johann Kreuzeder gewählt.

Nach kurzer Diskussion wird vereinbart, wieder diese beiden an die Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes zu entsenden.

Da dazu keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, an die Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes als Mitglied Bürgermeister Josef Sulzberger und als Ersatzmitglied Vize-Bürgermeister Johann Kreuzeder zu entsenden.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 11: Resolution „Steuerreform auf Kosten der Gemeinden wäre Steuerreform auf Kosten der Bürger“ - Beschlußfassung

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß alle Gemeinden vom Gemeindebund angeschrieben wurden, eine Resolution zu beschließen, wobei es um die Steuerreform geht.

Über Ersuchen verliest der Schriftführer diese Resolution wie folgt:

RESOLUTION DER GEMEINDE PERWANG AM GRABENSEE

Steuerreform auf Kosten der Gemeinde wäre Steuerreform auf Kosten der Bürger

Größte Sorgen haben in unserer Gemeinde Meldungen über die Arbeit der Steuerreformkommission ausgelöst, die angeblich auch auf eine Veränderung kommunaler Abgaben abzielt. Wir dürfen Ihnen diese Sorgen deutlich machen:

Jede Verringerung der gemeindeeigenen Steuern würde nicht nur die Selbstverwaltung oder gar die Existenz vieler Kommunen gefährden, sondern letztlich auf Kosten der Bürger, der Arbeitsplätze, der Lebensqualität in der Region gehen.

Die Kommunalsteuer macht einerseits nur einen minimalen Bruchteil der Lohnnebenkosten aus. Eine Reduzierung würde aber andererseits eine Einschränkung der Aufträge durch die Gemeinde bedeuten und damit letztlich Arbeits- und Lehrplätze in Frage stellen.

Gleichzeitig ersuchen wir Sie, sich dafür einzusetzen, daß die für uns so wichtige Getränkesteuer erhalten bleibt bzw. notfalls durch einige „Reparaturen“ EU-konform gestaltet wird.

Eine Erhöhung der Grundsteuer erscheint uns als „Ausgleich“ völlig ungeeignet, sie würde für viele unserer Mitbürger eine unzumutbare Belastung darstellen, mit unabsehbaren Folgen für das Gemeinwesen.

Ohne entsprechende Investitionen der Gemeinde würden vor allem im ländlichen Raum viele Arbeits- und Lehrplätze verloren gehen, was schwere wirtschafts- und sozialpolitische Folgen für die Region hätte. Unserer Gemeinde ist der Bestand der mittelständigen Wirtschafts- und Handwerksbetriebe sowie die Sicherung der Arbeitsplätze ein besonderes Anliegen.

Die Umsetzung der familienfördernden Maßnahmen bedeutet für die Gemeinden ohnehin Einbußen bei den Ertragsanteilen in Höhe einiger Milliarden. Zusätzliche Mindereinnahmen können bei gleicher Aufgabenstellung weder die Gemeinden in Summe verkraften, noch kann unsere Gemeinde damit fertig werden.

Helfen Sie uns, daß wir auch in Zukunft investieren, Arbeitsplätze sichern und Heimat für unsere Mitbürger schaffen können.

Ergeht an:

Bundeskanzler Mag. Viktor Klima
Bundesminister Rudolf Edlinger
Bundesminister Dr. Hannes Farnleitner

Klubobleute des Nationalrates:

Dr. Peter Kostelka
Dr. Andreas Khol
Dr. Jörg Haider
Mag. Dr. Madeleine Petrovic
Mag. Dr. Heide Schmidt

Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die soeben vernommene Resolution " Steuerreform auf Kosten der Gemeinde wäre Steuerreform auf Kosten der Bürger" zu beschließen und an die genannten Personen zu übermitteln.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 12: Allfälliges

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß nun ein Antrag auf Vereinsförderung hereingekommen ist. Bisher war es so, daß die Vereine automatisch von der Gemeinde jährlich eine Subvention erhalten haben. Bei der letzten Prüfung wurde dies jedoch beanstandet. Die Vereine können nur auf Antrag und für einen bestimmten Zweck eine Förderung (nach GR-Beschluß) erhalten).

Der Vorsitzende erklärt, daß die Schneeräumung zur Zeit nicht so optimal läuft, wie er es sich vorgestellt hat. Dagegen hat sich aber der kleine Traktor bestens bewährt.

Weiters erklärt der Vorsitzende, daß im Kindergarten über Ersuchen des Arbeitsmarktservice für 3 Monate eine Aushilfe eingestellt wurde, welche zur Gänze vom AMS bezahlt wird.

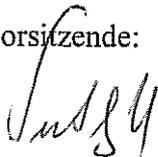
GR Kappacher erklärt, daß die Feuerwehr an ihn herangetreten ist, daß der BZ-Antrag für den Ankauf des Tanklöschfahrzeuges nicht weit genug vorne gereiht war um in die Förderung zu kommen. Dazu erklärt der Vorsitzende, daß die Vorhaben, bei denen man das Geld sofort braucht, oberste Priorität haben. Im nächsten Jahr ist dieser sicher weitere vorne gereiht.

Der Vorsitzende erklärt, daß die Jahresabschlusssitzung am Dienstag, 29. Dezember um 18 Uhr stattfindet. Gleichzeitig soll endlich das Gemeinderatsfoto gemacht werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Vorsitzende um 21,50 Uhr die Sitzung.

Gegen die, während dieser Sitzung aufgelegene Verhandlungsschrift vom 15.10.1998 wurden keine Einwendungen erhoben.

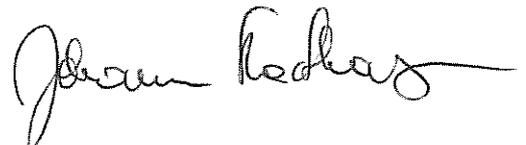
Der Vorsitzende:



Zwei Gemeinderatsmitglieder:



Der Schriftführer:



Der Vorsitzende bekundet hiemit, daß gegen diese Verhandlungsschrift in der Sitzung vom
~~30~~ 30.12.1998 keine Einwendungen erhoben wurden.
z.B.

Der Vorsitzende und Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. S. 199', written in a cursive style.